

Motion

gemäss Artikel 54 des Kantonsratsgesetzes betreffend

ÄNDERUNG ABSTIMMUNGSGESETZ

Auftrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Abstimmungsgesetz in dem Sinne anzupassen, dass im Kanton Obwalden sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene Alternativabstimmungen möglich werden.

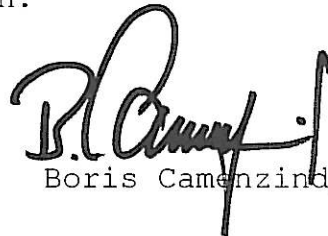
Begründung

Das Abstimmungsgesetz wurde im Artikel 33a vor ein paar Jahren dahingehend geändert, dass Abstimmungen über Initiativen mit Gegenantrag (und Stichfrage) möglich wurden.

Was weiterhin fehlt ist die Möglichkeit, dem Stimmbürger Varianten vorlegen zu können (Alternativabstimmungen). Dies kennen z.B. die Kantone Bern und Zürich.

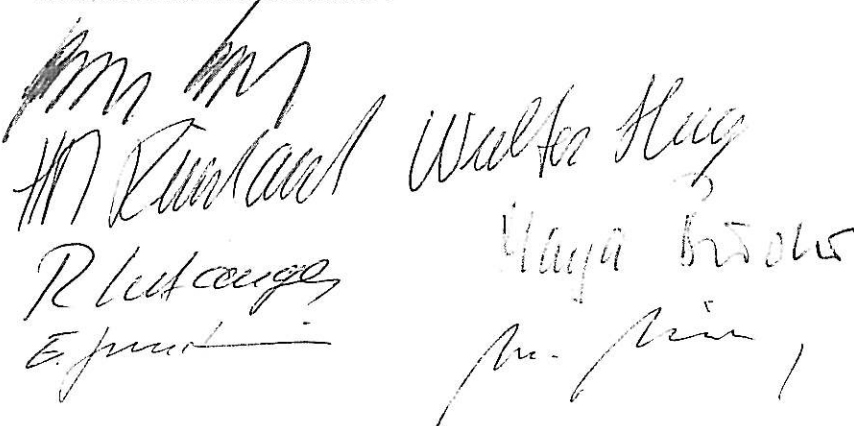
Das Fehlen von Alternativabstimmungen hat auf Gemeindeebene schon mehrmals zu Schwierigkeiten geführt, z.B. in Sarnen bei der Abstimmung über die Aufhebung der Wuhrgenossenschaften. Im Weiteren ist abzusehen, dass in der Frage des Hochwasserschutzes für Sarnen dieses Instrument willkommen sein könnte, um dem Bürger bei einer Abstimmung über den Baukredit Varianten vorlegen zu können. Aus letztgenanntem Grund bitten wir den Regierungsrat, die Ausarbeitung dieses Gesetzesänderung prioritär voranzutreiben.

Sarnen, 5. Dezember 2008



Boris Camenzind, Kantonsrat

Mitunterzeichnende:



Handwritten signatures of several people, including: *Walter Hug*, *Maya Brösli*, *St. J. J.*, *R. Leutwiler*, *E. J. J.*, and others.